

BVGer D-4811/2024 vom 22. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4811_2024_d20240722

FR: TAF D-4811/2024 du 22 juillet 2024

IT: TAF D-4811/2024 del 22 luglio 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 22. Juli 2024

Erwägungen

E. 1

Vorab ist festzuhalten, dass für das mit der Beschwerde gestellte Begehren um Anpassung des im ZEMIS vermerkten Geburtsdatums beziehungsweise die diesbezüglichen Rückweisungsanträge aus prozessökonomischen Gründen ein separates Verfahren unter der Geschäftsnummer D-8249/2024 eröffnet wurde (vgl. Art. 24 Abs. 3 BZP [SR 273] i.V.m. Art. 4 VwVG). Im vorliegenden Urteil wird somit nur über die den Wegweisungsvollzug nach Griechenland betreffenden Rechtsbegehren entschieden.

E. 2.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter dem bereits in der Instruktionsverfügung vom 9. August 2024 behandelten Vorbehalt (vgl. Bst. P. vorstehend) – einzutreten.

D-4811/2024 Seite 10

E. 3

Zwar wurde mit der Beschwerde die vollständige Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 22. Juli 2024 beantragt. Angesichts der weiteren – von der zugewiesenen

Rechtsvertretung gestellten – Rechtsbegehren und der Ausführungen in der Beschwerdeschrift geht das Bundesverwaltungsgericht aber davon aus, dass sich die Beschwerde nur gegen den von der Vorinstanz angeordneten Wegweisungsvollzug und die ZEMIS-Eintragung richtet. Dies wurde bereits in der Instruktionsverfügung vom 9. August 2024 festgehalten und ist in der Folge seitens des Beschwerdeführers unwidersprochen geblieben. Die Ziffern 1 (Nichteintreten auf das Asylgesuch) und 2 (Wegweisung) des Dispositivs der Verfügung vom 22. Juli 2024 sind mithin mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 5.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Dass dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde (vgl. Bst. P. vorstehend), die Beschwerde also im Beschwerdezeitpunkt als nicht aussichtslos zu qualifizieren war, steht einer Behandlung der Beschwerde im Verfahren nach Art. 111 Bst. e AsylG in bestimmten Konstellationen nicht entgegen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn sich die Beschwerde aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer geänderten Rechtsauffassung während des Beschwerdeverfahrens als offensichtlich unbegründet erweist (vgl. Urteil des BVGer E-171/2018 vom 15. August 2018 E. 3.2). Zwar decken sich die Begriffe der Aussichtslosigkeit (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und der offensichtlichen Unbegründetheit (Art. 111 Bst. e AsylG) materiell weitgehend. Für die Prüfung der offensichtlichen Unbegründetheit (Art. 111 Bst. e AsylG) ist jedoch der Urteilszeitpunkt massgebend, während für die Beurteilung der Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren (Art. 65 Abs. 1 VwVG) auf den Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung abzustellen ist (BGE 133 III 614 E. 5). Insofern ist nicht ausgeschlos-

D-4811/2024 Seite 11 sen, dass eine als nicht zum vornherein aussichtslos bezeichnete Beschwerde – wie vorliegend aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer selbst bei Wahrunterstellung seiner Altersangabe mittlerweile volljährig ist – als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird.

E. 6.1

Die formellen Rügen (Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und der Begründungspflicht) sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 6.2

Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der geltend gemachten (damaligen) Minderjährigkeit eine unvollständige respektive unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts rügt, ist festzuhalten, dass er – selbst bei

Wahrunterstellung seiner Altersangabe – mittlerweile volljährig ist. Der diesbezügliche Sachverhalt ist mithin im jetzigen Zeitpunkt ohne Weiteres als erstellt zu erachten und es besteht kein Anlass, das angeblich in Griechenland durchgeführte Altersgutachten einzuholen oder eine erneute Altersabklärung in der Schweiz – mit dem Hinweis auf die behauptete sportliche Tätigkeit des Beschwerdeführers seit seiner Kindheit – in Auftrag zu geben.

E. 6.3

Sodann liegt auch keine Verletzung der Begründungspflicht vor, zumal die Vorinstanz die wesentlichen Überlegungen genannt hat, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Dabei ist sie insbesondere auch auf die griechischen Dokumente des Beschwerdeführers eingegangen und hat ihn nach ausführlichen Erwägungen als volljährig eingestuft, weshalb sie sich – entgegen dem entsprechenden Einwand in der Beschwerde – bei der Prüfung des Wegweisungsvollzugs auch nicht mit dem Kindeswohl auseinandersetzen musste.

E. 6.4

Zusammenfassend erweisen sich die formellen Rügen – zumindest im heutigen Zeitpunkt – als unbegründet. Die (Sub)eventualanträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz für weitere Abklärungen und zur Neubeurteilung sind abzuweisen.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

D-4811/2024 Seite 12 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 festgehalten, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist (vgl. a.a.O. E. 11.2 und 11.4). Namentlich wurde erwogen, dass nicht von einer Situation auszugehen sei, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde. Trotz existierender Schwachstellen könne nicht von einem dysfunktionalen

Aufnahmesystem gesprochen werden. Gewisse Angebote, die auch für Schutzberechtigte offen stünden, würden existieren, wenn auch die Kapazitäten kaum ausreichend sein dürften und diese bisher vor allem von internationalen Akteuren in Zusammenarbeit mit der lokalen Zivilgesellschaft erbracht und finanziert würden. Trotz dieser schwierigen Verhältnisse sei davon auszugehen, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage seien, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Auch sei davon auszugehen, dass Rückkehrenden keine menschenunwürdige Behandlung drohe, weshalb für sie kein "real risk" einer völkerrechtswidrigen Behandlung bestehe.

E. 7.2.3

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung einlässlich begründet, weshalb dem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegenstünden, zumal Griechenland, das ihn als Flüchtling anerkannt habe, ihm als sicherer Drittstaat Schutz vor Refoulement gebe und auch in Bezug auf Art. 3 EMRK seinen Verpflichtungen nachkomme. Darauf kann verwiesen werden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens und auf Beschwerdeebene sowie die von ihm angerufenen Quellen vermögen an der – sich auch auf das erwähnte Referenzurteil abstützenden – Einschätzung der Vorinstanz nichts zu ändern.

E. 7.2.4

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach als zulässig zu qualifizieren.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Beim Vollzug von Wegweisungen in Mitgliedstaaten der EU besteht eine gesetzliche Vermutung der Zumutbarkeit (Art. 83 Abs. 5 AIG). Diese Legalvermutung gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen wie beispielsweise Menschen, welche an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind. Hingegen achtet das Gericht den Vollzug der Wegweisung nach Griechenland von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen grundsätzlich als unzumutbar, ausser es bestünden besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden kann. Als äusserst vulnerabel gelten Personen, welche aufgrund ihrer besonders hohen Verletzlichkeit im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern. Darunter fallen beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist (vgl. zum Ganzen Referenzurteil des BVer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.5.1 und E. 11.5.3). Wird im konkreten Einzelfall festgestellt, dass die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs besteht, so hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil des BVer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4).

E. 7.3.2.1

Wie bereits erwähnt, ist der Beschwerdeführer – selbst bei Wahr- unterstellung seiner Altersangabe – (mittlerweile) volljährig und gilt mithin unter diesem Aspekt nicht (mehr) als äusserst vulnerable Person, bei wel- cher die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den sicheren Drittstaat Griechenland nur bei Vorliegen besonders begünstigender Umstände be- jaht werden kann. Eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Er- wägungen zur Unglaublichkeit des von ihm angegebenen Geburtsda- tums und den diesbezüglichen Entgegnungen auf Beschwerdeebene er- übrigt sich daher. Sodann handelt es sich bei seinen geltend gemachten gesundheitlichen Problemen (insb. "Insomnie mit Durchschlafstörungen und Alpträumen sehr wahrscheinlich im Rahmen einer posttraumatischen Störung", [...], Schmerzen im Bereich der Mittellinie unterhalb des Nabels und evtl. Hy- percortisolismus; vgl. Bstn. C.a, F.b, H., K. und N. vorstehend) aufgrund der Aktenlage nicht um derart schwerwiegende Probleme im Sinne der Rechtsprechung, aufgrund welcher bei ihm von einer äusserst vulnerablen Person auszugehen wäre. Demnach gilt in seinem Fall die Legalvermu- tung, wonach der Wegweisungsvollzug nach Griechenland grundsätzlich zumutbar ist.

E. 7.3.2.2

Der Beschwerdeführer hat weder mit seinen Ausführungen im vor- instanzlichen Verfahren noch mit seinen Beschwerdevorbringen ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorgebracht, dass er aufgrund von individuellen Um- ständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art bei einer Rück- kehr nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Auf- grund seines Schutzstatus hat er grundsätzlich Zugang zu Sozialleistun- gen, zum griechischen Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung. Er kann sich – wie bereits in der angefochtenen Verfügung festgehalten – als anerkannter Flüchtling auf die Qualifikationsrichtlinie berufen. Es ist ihm zuzumuten, sich an die entsprechenden Stellen zu wenden und im Be- darfsfall seine Rechte auf dem Rechtsweg durchzusetzen sowie nötigen- falls die unentgeltliche Hilfe von Nichtregierungsorganisationen zu bean- spruchen (vgl. etwa Urteil des BVGer D-5740/2024 vom 18. September 2024 E. 5.3.3). Daran vermögen seine unsubstanzierten Vorbringen zu seiner persönlichen Situation sowie seine Vorbringen hinsichtlich der ge- nerellen Situation in Griechenland nichts zu ändern. Sodann vermag ins- besondere auch die Anwesenheit eines Freundes in der Schweiz sowie die hiesigen sportlichen Aktivitäten des Beschwerdeführers nicht zur Unzumut- barkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland zu führen. Sollte der

D-4811/2024 Seite 15 Beschwerdeführer in Griechenland schliesslich Angriffe von Drittpersonen befürchten, kann er sich an die zuständigen staatlichen Stellen wenden; diese sind ohne Weiteres als schutzfähig und -willig zu erachten (vgl. etwa Urteil des BVGer D-3846/2024 vom 26. Juni 2024 E. 8.4 m.w.H.).

E. 7.3.3

Der Beschwerdeführer vermag nach dem Gesagten die Vermutung, der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sei auch in seinem Fall zumutbar, nicht umzustossen.

E. 7.4

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AIG möglich, da die griechischen Behörden einer Rückübernahme des Be- schwerdeführers ausdrücklich

zugestimmt haben und er in Griechenland über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt.

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Die sonstigen Beschwerdevorbringen vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 7.6

Nach dem Gesagten erweist sich der subsubeventualiter gestellte Antrag, das SEM sei anzuweisen, eine individuelle Garantieerklärung bei den griechischen Behörden einzuholen, um eine nahtlose Rückübernahme, eine adäquate Unterkunft, Verpflegung und Zugang zur medizinischen Versorgung sicherzustellen, als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Verfügung vom 9. August 2024 die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4811/2024 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.